

4. § 277 ist das speziellere Gesetz für Militärpersonen gegenüber anderen Normen, die im einzelnen str. Verantw. begründen für solche Handlungen, die durch § 277 insgesamt erfaßt werden (z. B. §§ 115 u. 177). Das gilt **nicht** hinsichtlich § 112.

### § 278

#### Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

**Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten, Verwundeten oder Kranken unberechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.**

§ 278 dient der **Sicherung der militärischen Disziplin und Ordnung im Kampfgebiet.**

Abnehmen ist nur möglich bei Toten oder bei willenslosen Personen, im Gegensatz zum Wegnehmen. Die Ab- oder Wegnahme von Sachen kann militärisch oder anderweitig notwendig sein, dann erfolgt sie nicht unberechtigt (z. B. Waffen). Die Toten, Verwundeten oder Kranken können sowohl der eigenen, der gegnerischen als auch einer dritten Seite angehören, sie können Militär- oder Zivilpersonen sein.

Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**. Eine Aneignungsabsicht bezüglich der Sachen ist nicht erforderlich.

§ 278 ist für Militärpersonen das speziellere Gesetz gegenüber anderen Normen.

### § 279

#### Anwendung verbotener Kampfmittel

**Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.**

§ 279 dient der **Sicherung der Führung von Kampfhandlungen unter Beachtung der vom Völkerrecht verbotenen Anwendung bestimmter Kampfmittel**. Die Neuregelung war erforderlich, um den strafrechtlichen Schutz gegen Verletzungen des völkerrechtlichen Verbots bestimmter Kampfmittel durch Militärpersonen zu gewährleisten.

Zum Begriff der **völkerrechtlich verbotenen Kampfmittel** vgl. § 93 Anm. 6.

Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**. Bei Militärpersonen, die verbotene Kampfmittel auf Anordnung anwenden, ist § 258 Abs. 1 und 2 zu prüfen.